

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

6. Jahrgang
September 1998
ISSN 1434-3460

17/1998

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GB0 § 29 - Eigenurkunde zur Rangbestimmung

BGB §§ 2211, 2197 - Verhältnis zwischen Testamentsvollstreckung und Vollmacht über den Tod hinaus

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

WEG §§ 14 Nr. 1, 15 Abs. 3, 22 Abs. 1; BGB §§ 912 ff., 1004 - Beseitigungsanspruch nach WEG nur gegen Handlungsstörer

BGB §§ 425 Abs. 1, 705 ff.; ZPO § 829 Abs. 3 - Pfändungsbeschluß gegenüber GbR als Drittschuldner

BGB § 1904 - Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in Behandlungsabbruch bei Komapatienten (Sterbehilfe)

GG Art. 14 Abs. 1; HeimG §§ 1, 14; BGB § 138 -

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GB0 § 29; ZPO § 415 Eigenurkunde zur Rangbestimmung

I. Frage

Kann der Notar Rangbestimmung oder Rangrücktritt für eine im Grundstückskaufvertrag bewilligte Auflassungsvormerkung hinter die Finanzierungsgrundschuld aufgrund der ihm erteilten allgemeinen Vollzugsvollmacht auch durch notarielle Eigenurkunde erklären?

II. Rechtslage

1. Definition der Eigenurkunde

a) Die notarielle Eigenurkunde ist gesetzlich nicht geregelt. In Rechtsprechung und Literatur ist sie jedoch mittlerweile allgemein als öffentliche Urkunde i. S. d. § 415 ZPO anerkannt. Der BGH - und ihm folgend das BayObLG - verwendet dabei folgende Formel:

“Hat ein Notar von ihm selbst beurkundete oder beglaubigte grundbuchrechtliche Erklärungen aufgrund ausdrücklicher Vollmacht im Namen eines Beteiligten nachträglich berichtigt, ergänzt oder grundbuchrechtlichen Erfordernissen angepaßt, so ist diese Eigenurkunde, wenn sie vom Notar unterzeichnet und gesiegelt ist, eine öffentliche Urkunde und genügt dem Formerfordernis des § 29 GBO” (BGHZ 78, 36 = DNotZ 1981, 118 = Rpfleger 1980, 465; ebenso BayObLG DNotZ 1983, 434; vgl. auch BayObLG Rpfleger 1988,

60).

Zum Teil wird in der Literatur einfach auf diese Formel der Rechtsprechung verwiesen (so etwa Demharter, GBO, 22. Aufl. 1997, § 29 GBO Rn. 35; Zimmermann, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl. 1994, S. 39).

b) Andere Autoren formulieren eine eigene Definition. Dabei besteht Einhelligkeit, daß der **Notar (1) zuvor Erklärungen der Beteiligten beurkundet oder beglaubigt** haben muß, die er nun nachträglich ergänzt, wofür der Notar (2) einer entsprechenden **Vollmacht bedarf**.

(3) Damit sind insbesondere Fälle ausgeschlossen, in denen der **Notar** nicht in seiner Eigenschaft als Notar, sondern **als Privatmann handelt** - so etwa wenn er eine Löschungsbewilligung als Privatperson abgibt (OLG Zweibrücken Rpfleger 1982, 276) oder eine Freigabeerklärung als Testamentsvollstrecker (OLG Düsseldorf Rpfleger 1989, 58). In diesen Fällen sind seine Willenserklärungen als die eines Beteiligten zu beurkunden, wobei dem Notar nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG verwehrt ist, seine eigene Willenserklärung zu beurkunden. Die notarielle Niederschrift bzw. die Unterschriftsbeglaubigung muß deshalb von einem anderen Notar vorgenommen werden.

(4) Damit ist die notarielle Eigenurkunde ferner nur für “bewirkende” Erklärungen möglich, nicht hingegen für **notarielle Tatsachenfeststellungen**, für die das BeurkG eine notarielle Protokollierung nach § 6 BeurkG verlangt

(vgl. insbesondere Reithmann, DNotZ 1983, 438, 439).

c) Die Rechtsprechung hatte über die Zulässigkeit von Eigenurkunden bisher nur hinsichtlich **grundbuchverfahrensrechtlicher Erklärungen** zu entscheiden. Daher findet sich in der Entscheidungsformel des BGH und des BayObLG auch das Erfordernis einer "grundbuchrechtlichen Erklärung", das sich entsprechend auch in den die Rechtsprechung lediglich zitierenden Kommentaren wiederfindet. Zum Teil wird auch von "verfahrensrechtlichen" Erklärungen gesprochen (so etwa Reibold, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, A I Rn. 258).

Gemeint ist damit, daß eine **notarielle Eigenurkunde nur genügt, um eine lediglich verfahrensrechtlich vorgeschriebene Form zu ersetzen** bzw. einzuhalten (insbesondere also § 29 GBO), **nicht hingegen eine als materiell-rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Form** (vgl. insbesondere Huhn/von Schuckmann, BeurkG, 3. Aufl. 1995, § 3 BeurkG Rn. 21; Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, Teil B, 13. Aufl. 1997, § 1 BeurkG Rn. 6).

Daher stellt insbesondere *Reithmann* ausdrücklich fest, daß auch materiell-rechtliche Erklärungen in einer Eigenurkunde enthalten sein können (DNotZ 1983, 438, 439). Jedenfalls indirekt vertreten dies auch alle anderen Autoren, die - entsprechend der allgemeinen Praxis - die **Ausübung der Doppelbevollmächtigung** zur Mitteilung und Entgegennahme der **vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung** nach § 1829 BGB (d. h. die Ausübung eines materiell-rechtlichen Gestaltungsrechtes) im Wege einer notariellen Eigenurkunde für zulässig halten (so Brambring/Reibold/Schmidt, DAI-Tagungsskript, Intensivkurs für Anwaltsnotare - Grundstücksverträge, 1.-5.9.1997, Bd. II, S. 576; Huhn/von Schuckmann, a. a. O., § 3 BeurkG Rn. 22; KEHE/Ertl, Grundbuchrecht, 4. Aufl. 1991, § 19 GBO Rn. 196; Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 1 BeurkG Rn. 6; Reibold, a. a. O., A I Rn. 258; a. A. nur Wufka, MittBayNot 1974, 131; dagegen F. Schmidt, MittBayNot 1974, 273). Jedenfalls für diesen Fall ist damit auch die Abgabe einer materiell-rechtlichen Willenserklärung durch Eigenurkunde ganz überwiegend anerkannt.

Wenn manche Autoren daher von einer Eigenurkunde nur im Zusammenhang mit (grundbuch-)verfahrensrechtlichen Erklärungen sprechen, ohne jedoch die Praxis der Doppelbevollmächtigung als Verstoß dagegen anzusehen, so übernehmen sie wohl nur die Formel der Rechtsprechung, ohne damit eine Stellungnahme zur Zulässigkeit von materiell-rechtlichen Willenserklärungen in der Form einer Eigenurkunde abzugeben.

d) Die notarielle Eigenurkunde genügt dann der verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Form als öffentliche Urkunde im Sinne des § 437 ZPO (etwa für die Anforderungen des § 29 GBO), wenn sie **vom Notar unterzeichnet und gesiegelt** ist.

2. Anerkannte Fallgruppen einer notariellen Eigenurkunde

a) In der Literatur werden als anerkannte Fallgruppen für die Verwendung einer notariellen Eigenurkunde insbesondere die **grundbuchrechtliche Eintragungsbewilligung** genannt sowie eine

Identitätserklärung bzw. Klarstellung des betroffenen Grundstücks, um den Anforderungen des § 28 GBO zu genügen, ferner die **Rücknahme** grundbuchrechtlicher Anträge und Bewilligungen sowie schließlich die schon angeführte Mitteilung und Entgegennahme einer **vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung** nach § 1829 BGB (vgl. insbesondere Brambring/Reibold/Schmidt, a. a. O., S. 280 f.; Huhn/von Schuckmann, a. a. O., § 3 BeurkG Rn. 22; KEHE/Ertl, a. a. O., § 19 BeurkG Rn. 96; Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 1 BeurkG Rn. 6).

Von den in der Rechtsprechung entschiedenen Fällen kann man **BGHZ 78, 36** entweder als Verwendung der Eigenurkunde zur Erklärung der Eintragungsbewilligung oder auch zur teilweise Rücknahme einer von den Beteiligten bereits erteilten Eintragungsbewilligung verstehen, während **BayObLG DNotZ 1983, 434** an der Grenze zwischen Eintragungsbewilligung und Klarstellung liegt und **BayObLG Rpfleger 1988, 60** eine bloße Klarstellung einer Eintragungsbewilligung ist.

b) Die **Rangbestimmung** als Anwendungsfall der notariellen Eigenurkunde wird von der Literatur, soweit ersichtlich, ausdrücklich nur von *Reibold* angeführt (in: Beck'sches Notar-Handbuch, a. a. O., A I Rn. 259).

(1) Gegenüber dem Grundbuchamt hat die Erklärung des Notars lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung, solange die **Vormerkung noch nicht eingetragen** ist. Dann stellt sie nur den Eintragungsantrag bzw. die Eintragungsbewilligung hinsichtlich der beantragten Rangstelle klar bzw. ändert sie ab. Hingegen enthält die Erklärung keine dingliche Rangänderung, da Grundstücksrechte vor ihrer Eintragung noch nicht entstanden sind (§ 873 Abs. 1 BGB) und damit auch noch keinen Rang haben, der geändert werden könnte. Allerdings hat die Erklärung materiell-rechtliche Auswirkungen, da die Grundbucheintragung nach § 879 BGB auch über die materiell-rechtliche Rangfolge der eingetragenen Rechte entscheidet. Dies ist aber nur eine Rechtsfolge, nicht Inhalt der abgegebenen Erklärung.

Insoweit ist die Rangbestimmung auch bei enger wörtlicher Anwendung der oben angeführten Kriterien der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Eigenurkunden zulässig, vorausgesetzt, es besteht auch insoweit Vollzugsvollmacht.

(2) Ebenso möglich wäre wohl eine **nachträgliche Rangänderung eines bereits eingetragenen Rechtes**. Insoweit handelt es sich zwar auch um materiell-rechtliche Erklärungen, so daß nach der engen Formulierung ("grundbuchverfahrensrechtliche Erklärung") keine Eigenurkunde zulässig wäre. Doch ergibt sich auch insoweit das Formerfordernis nur aus dem Verfahrensrecht (§ 29 GBO), nicht aus materiellem Recht.

Allerdings wird die allgemeine Vollzugsvollmacht den Rangrücktritt wohl nur dann decken, wenn im Kaufvertrag eine Finanzierung zumindest als Möglichkeit vorgesehen ist (zur Verwendung einer Belastungsvollmacht zur Erklärung des Rangrücktritts im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer vgl. auch OLG Düsseldorf DNotl-Report 16/1998, 161).

(3) Anders ist dies, wenn man in der Rangbestimmung

durch den Notar zugleich eine **Abänderung des kaufvertraglich geschuldeten Ranges** sehen würde. Denn eine derartige Vertragsänderung wäre nach § 313 S. 1 BGB beurkundungsbedürftig. Dabei handelt es sich um ein Formerfordernis als materiell-rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung, so daß insoweit eine Eigenurkunde des Notars nach allgemeiner Meinung nicht genügen würde.

Soweit die Rangänderung auch den Schuldvertrag abändern soll, wäre sie damit unwirksam. Allerdings würde eine Unwirksamkeit der zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertragsänderung nach den Grundsätzen des § 139 BGB wohl nicht zur Unwirksamkeit der in Erfüllung dieser Vertragsänderung abgegebenen (grundbuch-)verfahrensrechtlichen Erklärungen führen. Die verfahrensrechtliche Rangbestimmung wäre damit u. E. weiterhin wirksam.

(4) Ob die Eigenurkunde genügt, hängt damit davon ab, ob die nachträgliche Rangbestimmung durch den Notar (aufgrund der diesem erteilten Vollmacht) nur Eintragungsbewilligung und -antrag gegenüber dem Grundbuchamt oder auch den schuldrechtlichen Kaufvertrag im Verhältnis zwischen den Kaufvertragsparteien abändert. Sofern sich aus den Umständen des Einzelfalles nichts anderes ergibt, würden wir allgemein davon ausgehen, daß die "Vollzugs-Vollmacht" des Notars und dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt den Interessen der Beteiligten und dem Empfängerhorizont entsprechend nur die grundbuchverfahrensrechtlichen Erklärungen, nicht auch den Kaufvertrag ändern soll.

(5) Im Rahmen des formellen Konsensprinzips nach § 19 GBO hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen, ob der beantragte und bewilligte Rang auch dem vertraglich geschuldeten entspricht. Daher muß es dem Grundbuchamt genügen, daß Antrag und Bewilligung zur Eintragung mit dem betreffenden Rang vorliegen und wirksam sind, wobei eine allfällige Unwirksamkeit der schuldrechtlichen Rangbestimmung auf die verfahrensrechtlichen Erklärungen nicht durchschlagen würde.

Im Ergebnis gehen wir davon aus, daß eine **Rangbestimmung dann durch notarielle Eigenurkunde erfolgen kann, wenn dadurch lediglich der Rang im Eintragungsverfahren gegenüber dem Grundbuchamt festgelegt wird.** Hingegen kann der Notar nicht durch Eigenurkunde den nach dem Kaufvertrag geschuldeten Rang abändern.

BGB §§ 2211, 2197

Verhältnis zwischen Testamentsvollstreckung und Vollmacht über den Tod hinaus

I. Sachverhalt

Eine Erblasserin hat in einer notariellen Urkunde diverse Nichten und Neffen zu Erben eingesetzt. Testamentsvollstreckung wurde angeordnet mit dem Aufgabenkreis Auseinandersetzung des Nachlasses, ggf. dessen Veräußerung und Zuweisung des Erlöses an die Erben. Der beurkundende Notar wurde gebeten, den Testamentsvollstrecker zu benennen.

Einer der Miterben hat von der Erblasserin nach Testamentserrichtung eine notariell beurkundete, über den Tod hinaus geltende Generalvollmacht erhalten. Nunmehr "torpediert" der Generalbevollmächtigte ständig die Bemühungen des Testamentsvollstreckers im Rahmen seiner Auseinandersetzungstätigkeit.

II. Frage

Kann der Testamentsvollstrecker dem Generalbevollmächtigten Einhalt gebieten? Gibt es eine Vorrangigkeit im Verhältnis des Generalbevollmächtigten über den Tod hinaus und des Testamentsvollstreckers, der spezifisch den Aufgabenkreis der Auseinandersetzung des Nachlasses vom Erblasser zugewiesen erhalten hat?

III. Rechtslage

A. Verhältnis zwischen Testamentsvollstreckung und Vollmacht über den Tod hinaus

1. Die **Vollmacht über den Tod hinaus** ist ein bedeutendes Hilfsmittel für den Erblasser, neben oder anstelle der Testamentsvollstreckung dem Willen des Vollmachtgebers über seinen Tod hinaus bzw. beginnend mit dem Ableben durch eine geeignete Person Geltung zu verschaffen (Bengel, in: Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 2. Aufl. 1998, Kap. 1 Rn. 35 m. w. N.). Terminologisch wird bei der Vollmacht über den Tod hinaus die sog. **postmortale Vollmacht**, die erst mit dem Tod des Vollmachtgebers wirksam werden soll, von der sog. **transmortalen Vollmacht**, welche bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers ausgeübt werden kann und durch den Tod des Erteilenden nicht erlischt, unterschieden (Bengel, a. a. O.; Staudinger/Reimann, BGB, 13. Aufl. 1996, Vorbem. zu §§ 2197 ff. Rn. 53). Von der Testamentsvollstreckung unterscheidet sich die Vollmacht über den Tod hinaus v. a. durch den Begründungsvorgang und die Möglichkeiten der Beendigung, weniger aber im Bereich der Bestimmung des Umfangs (Bengel, a. a. O.).

Die Erteilung einer transmortalen oder postmortalen Vollmacht **neben der Anordnung einer Testamentsvollstreckung** ist nicht ausgeschlossen. Bevollmächtigter und Testamentsvollstrecker können hierbei auch **personenidentisch** sein. Zweckmäßig ist eine solche Kombination u. a. deswegen, weil die transmortale bzw. postmortale Vollmacht dem Testamentsvollstrecker die Möglichkeit gibt, schon vor Amtsbeginn (§ 2202 BGB) über Nachlaßgegenstände zu verfügen (MünchKomm-Brandner, BGB, 3. Aufl. 1997, vor § 2197 Rn. 15). Nach dem Amtsbeginn erweitert die Vollmacht dann die Machtbefugnisse des Testamentsvollstreckers, soweit die Vertretungsmacht in zulässiger Weise über den Machtbereich des Testamentsvollstreckers hinausgeht (MünchKomm-Brandner, a. a. O.). So ist der Generalbevollmächtigte beispielsweise auch dazu berechtigt, unentgeltliche Geschäfte vorzunehmen (vgl. BGH WM 1962, 840, 841). Der BGH (a. a. O.) hat seine Auffassung damit begründet, daß der Erbe vor unentgeltlichen Geschäften des Testamentsvollstreckers geschützt werden müsse, weil er eine Entlassung des Testamentsvollstreckers nur erreichen könne, wenn ein wichtiger Grund vorliege; der Erbe brauche dagegen vor unentgeltlichen Geschäften des Generalbevollmächtigten nicht in dieser Weise geschützt zu werden, da er die vom Erblasser erteilte Generalvollmacht jederzeit widerrufen könne.

2. Während die Kombination postmortale Vollmacht/ Testamentsvollstreckung bei Personenidentität keine Schwierigkeiten aufwirft, ist hingegen fraglich, in welchem Verhältnis Testamentsvollstreckung und transmortale bzw. postmortale Vollmacht zueinander stehen, wenn **nicht der Testamentsvollstrecker, sondern ein Dritter bevollmächtigt** wurde. Diese Frage ist in der Rechtsprechung und Literatur äußerst umstritten.

a) Berücksichtigt man, daß der transmortal bzw. postmortal Bevollmächtigte nach dem Tod des Erblassers nicht als dessen Stellvertreter, sondern als Stellvertreter des (der) Erben fungiert (allg. M.; vgl. BGH NJW 1983, 1487), so liegt es nahe, anzunehmen, daß in dem Umfang, in dem der Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt und verpflichtet ist und demgemäß ein Verwaltungsrecht der Erben gem. § 2211 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist, auch der Bevollmächtigte von einer Verfügung über Nachlaßgegenstände ausgeschlossen ist. Demgemäß geht auch *Reimann* (in: Staudinger, a. a. O., Vorbem. zu §§ 2197 ff. Rn. 68) davon aus, daß die Vollmacht über den Tod hinaus in ihrer Wirkung durch die Rechte des Testamentsvollstreckers eingeschränkt wird, sobald dieser das Amt gem. § 2202 BGB angenommen habe. Denn da der Bevollmächtigte nunmehr als Bevollmächtigter der Erben anzusehen sei, könne er nur im Rahmen der Verfügungsmacht der Erben handeln, die aber wiederum durch die Rechte des Testamentsvollstreckers gem. §§ 2211, 2212 BGB beschränkt seien.

b) Demgegenüber vertritt die **Rechtsprechung** und die wohl herrschende Literatur, daß die **Anordnung der Testamentsvollstreckung keine Einschränkung der Vollmacht** und der darauf beruhenden Vertretungsmacht des Bevollmächtigten zur Folge habe (KGJ 37 A 231, 237; Haegle/Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 14. Aufl., Rn. 253; Merkel, WM 1987, 1001, 1004; vgl. auch Bengel, a. a. O., Kap. 1 Rn. 36 m. w. N.). Dies wird v. a. damit begründet, daß der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht von den Erben, sondern vom Erblasser herleite und sie daher auch weitergehen könne als die Verfügungsmacht der Erben (KGJ 37, A 231, 237; Merkel, WM 1987, 1001, 1004).

Nach dieser Auffassung können Vollmacht und Testamentsvollstreckung daher nebeneinander bestehen. Es kann zu Überschneidungen zwischen Handlungen des Testamentsvollstreckers und des Bevollmächtigten kommen.

c) Eine dritte Ansicht in der Literatur geht davon aus, daß es im allgemeinen dem maßgeblichen Willen des Erblassers entsprechen wird, daß keine voneinander unabhängigen Machtbefugnisse mit gegenseitigen Störungsmöglichkeiten nebeneinander bestünden, sondern daß die einem Dritten erteilte Vollmacht entweder nur Vermögensteile betrifft, die nicht unter die Testamentsvollstreckung fallen, oder daß im Umfang der dem postmortal Bevollmächtigten zugewiesenen Vertretungsmacht der Machtbereich des Testamentsvollstreckers nach § 2208 Abs. 1 BGB eingeschränkt ist (so MünchKomm-Brandner, a. a. O., vor § 2197 Rn. 15). Diese Auffassung tendiert also wie *Reimann* (a. a. O.) dazu, grundsätzlich eine Einschränkung der Vollmacht durch die wirksam gewordene Testamentsvollstreckung anzunehmen, außer es kann der Vollmacht der Wille des Erblassers entnommen werden,

gem. § 2208 Abs. 1 BGB die Verfügungsmacht des Testamentsvollstreckers einzuschränken (MünchKomm-Brandner, a. a. O., § 2211 Rn. 13).

d) Richtigerweise wird man die Frage des Verhältnisses zwischen Testamentsvollstreckung und Vollmacht über den Tod hinaus aber nicht allgemein beantworten können, sondern nur im Rahmen der **Auslegung** von Vollmacht und Anordnung der Testamentsvollstreckung; dabei ist auf die Begleitumstände, die Äußerungen der Beteiligten, die verfolgten Zwecke und die bestehende Interessenslage Rücksicht zu nehmen (so Bengel, a. a. O., Kap. 1 Rn. 38).

Während beispielsweise das Kammergericht (KGJ 37, A 231, 238) es abgelehnt hat, zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen Testamentsvollstreckung/ Vollmacht danach zu differenzieren, ob die Vollmacht vor oder nach Errichtung des Testamentes, in dem die Testamentsvollstreckung angeordnet wurde, erteilt wurde, stellt *Bengel* (a. a. O.) für die Auslegung maßgeblich auf die **zeitliche Reihenfolge** ab: Für den Fall, daß die postmortale Vollmacht nach Anordnung der Testamentsvollstreckung oder gleichzeitig (ggf. in einer Verfügung von Todes wegen) erteilt worden sei, sei darin regelmäßig eine Beschränkung der Rechte des Testamentsvollstreckers zu sehen, und der Bevollmächtigte sei nur an die Beschränkungen, die sich aus der Vollmacht selbst ergeben, gebunden (Bengel, a. a. O., Kap. 1 Rn. 39; so auch Palandt/Edenhofer, a. a. O., Einf. vor § 2197 Rn. 19).

Für den vorliegenden Fall, in dem die Generalvollmacht nach Anordnung der Testamentsvollstreckung erteilt wurde, wäre nach der eben dargelegten Auffassung daher grundsätzlich davon auszugehen, daß durch die Vollmacht die Befugnisse des Testamentsvollstreckers i. S. v. § 2208 Abs. 1 BGB eingeschränkt worden sind. Dies würde für den vorliegenden Fall bedeuten, daß - da es sich hierbei um eine Generalvollmacht handelte - in Konsequenz das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Testamentsvollstreckers hinsichtlich des Nachlasses insgesamt ausgeschlossen wäre.

Dieses "Posterioritätsprinzip" hat wohl einiges für sich, kann aber im Rahmen der Auslegung der Äußerungen des Erblassers nicht ausnahmslos angewandt werden. Berücksichtigt werden muß auch der Zweck von Testamentsvollstreckung und Vollmacht, so daß sich beispielsweise nach dem "**Spezialitätsprinzip**" durchaus etwas anderes ergeben könnte.

Für den Fall, daß beispielsweise eine Spezialvollmacht (z. B. Bankvollmacht) erteilt wurde, später aber allgemein Testamentsvollstreckung in einer letztwilligen Verfügung des Erblassers angeordnet wurde, könnte durchaus anzunehmen sein, daß die Vollmacht nach dem Tode des Erblassers weiter bestehen sollte, und zwar ohne Einschränkungen durch die angeordnete Testamentsvollstreckung.

Umgekehrt kann für den Fall, daß - wie hier - in einer letztwilligen Verfügung eine "spezielle" Testamentsvollstreckung angeordnet wurde und der Erblasser später Generalvollmacht über den Tod hinaus erteilt hatte, nicht zwangsläufig angenommen werden, daß die Befugnisse des Generalbevollmächtigten die Befugnisse des Testamentsvollstreckers (hier: Auseinandersetzung des Nachlasses) einschränken sollten.

Handelte es sich bei der von der Erblasserin erteilten Generalvollmacht beispielsweise um eine Vorsorgevollmacht und wurde damit in erster Linie bezweckt, einem Nahestehenden zu Lebzeiten der Erblasserin Vertretungsmacht einzuräumen für den Fall, daß die Erblasserin selbst nicht mehr zur Regelung ihrer Angelegenheiten in der Lage ist, und sollte die Vollmacht auch über den Zeitpunkt des Erbfalles hinaus zunächst Wirksamkeit behalten, um (unmittelbar) nach dem Erbfall ein Handeln für den Nachlaß zu ermöglichen, dürfte nicht unbedingt angenommen werden können, daß dieser Generalbevollmächtigte auch die Befugnis haben sollte, in den dem Testamentsvollstrecker zugeordneten Aufgabenkreis "hinein zu regieren" und ggf. so eine geordnete Auseinandersetzung des Nachlasses zu verhindern.

e) Zusammenfassend betrachtet kann man nach dem Streitstand von Rechtsprechung und Literatur im vorliegenden Fall folglich nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß die Befugnisse des Testamentsvollstreckers die Befugnisse des Generalbevollmächtigten "verdrängen", vielmehr dürfte vom Standpunkt der herrschenden Auffassung (insbesondere der Rechtsprechung) aus davon auszugehen sein, daß sowohl der Generalbevollmächtigte als auch der Testamentsvollstrecker zu Verfügungen über die Nachlaßgegenstände befugt sind.

B. Widerruflichkeit der Vollmacht

Wenn man im vorliegenden Fall im Anschluß an die Rechtsprechung und wohl herrschende Literatur davon ausgeht, daß Vollmacht und Testamentsvollstreckung nebeneinander bestehen und sowohl Testamentsvollstrecker als auch Bevollmächtigter zu Verfügungen über Nachlaßgegenstände befugt sind, bleibt fraglich, inwieweit die "Doppelzuständigkeit" ggf. durch Widerruf der Vollmacht beendet werden kann.

1. Die Vollmacht über den Tod hinaus ist grundsätzlich - wie jede andere Vollmacht auch - gem. § 168 S. 2 BGB widerruflich, was bei Generalvollmachten angesichts des Prinzips der Privatautonomie ohnehin uneingeschränkt gilt (Bengel, a. a. O., Kap. 1 Rn. 54 m. w. N.; Staudinger/Reimann, a. a. O., Vorbem. zu § 2197 ff. Rn. 75; einschränkend aber MünchKomm-Brandner, a. a. O., vor § 2197 Rn. 17).

Das Widerrufsrecht steht nach allgemeiner Auffassung nach dem Tod des Erblassers dem bzw. den Erben zu. Dabei ist anerkannt, daß bei einer Erbengemeinschaft **jeder einzelne Miterbe zum Widerruf der Vollmacht befugt** ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Vollmacht ein Rechtsgeschäft zugrundeliegt oder nicht (Palandt/Edenhofer, a. a. O., Einf. vor § 2197 Rn. 20; Bengel, a. a. O., Kap. 1 Rn. 56). Durch den Widerruf eines Miterben würde zwar das Vertretungsrecht des Bevollmächtigten hinsichtlich der übrigen Miterben nicht berührt (RG JW 1938, 1892). Würde im vorliegenden Fall nur ein Miterbe widerrufen, wäre damit aber angesichts der gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses durch die Miterben (§ 2040 Abs. 1 BGB) ausgeschlossen, daß der Generalbevollmächtigte zukünftig alleine wirksam über Nachlaßgegenstände verfügen könnte.

2. Im übrigen bleibt zu berücksichtigen, daß nach allgemeiner Auffassung auch der **Testamentsvollstrecker zum Widerruf der Vollmacht im Rahmen des § 2205 BGB befugt** ist (vgl. Palandt/Edenhofer, a. a. O., Einf. vor

§ 2197 Rn. 20; Bengel, a. a. O., Kap. 1, Rn. 57; MünchKomm-Brandner, a. a. O., vor § 2197 Rn. 15, 18; Staudinger/Reimann, a. a. O., Vorbem. zu §§ 2197 ff. Rn. 73). Dies gilt nur dann nicht, wenn in der Verfügung von Todes wegen etwas anderes bestimmt ist, wenn der Erblasser also dem Testamentsvollstrecker diese Befugnis i. S. v. § 2208 Abs. 1 S. 1 BGB entzogen hat (Bengel, a. a. O., Kap. 1 Rn. 57; MünchKomm-Brandner, a. a. O., vor § 2197 Rn. 15, 18; Staudinger/Reimann, a. a. O., Vorbem. zu §§ 2197 ff. Rn. 73).

Dies ist wiederum eine Frage der Auslegung. Im allgemeinen dürfte aber davon ausgegangen werden können, daß der Testamentsvollstrecker die Befugnis zum Widerruf der Vollmacht hat, wenn Vollmacht und Testamentsvollstreckung zunächst isoliert nebeneinander Bestand hatten. Eine Befugnis zum Widerruf dürfte aber dann nicht gegeben sein, wenn anzunehmen wäre, daß durch die später erteilte Vollmacht die Rechte des Testamentsvollstreckers eingeschränkt wurden, da dem Testamentsvollstrecker dann im Umfang der Vollmacht keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zustünde.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert. Die Service-Nr. lautet wie folgt: 0931/355 76 43.

**BGB § 181
Selbstkontrahieren oder Mehrfachvertretung bei Vertretung durch juristische Person; Untervertretung
Dokumentennr. Fax-Abruf: 11004**

**BGB §§ 433, 444, 459
Pflicht zur Übergabe von Grundstückspapieren (Versicherungspolice, Baupläne, Lagepläne, Gebrauchsanweisungen für Heizung etc.) in einem Grundstückskaufvertrag
Dokumentennr. Fax-Abruf: 11005**

**GmbHG §§ 49, 51; BGB §§ 126, 127
Genügt eine Einladung per e-mail für die schriftliche Einberufung der Gesellschafterversammlung?
Dokumentennr. Fax-Abruf: 1323**

BauGB §§ 19, 20 Abs. 2 S. 2, 28 Abs. 5; VwVfG Art./ § 35 S. 2

**Allgemeine Mitteilung der Gemeinde an das Grundbuchamt über Genehmigungsfreiheit von Grundstücksteilungen
Dokumentennr. Fax-Abruf: 11006**

Rechtsprechung

WEG §§ 14 Nr. 1, 15 Abs. 3, 22 Abs. 1; BGB §§ 912 ff., 1004

Beseitigungsanspruch nach WEG nur gegen Handlungsstörer

1. Wird vom Sondereigentum aus in Abweichung vom Aufteilungsplan auf Gemeinschaftseigentum "übergebaut", so sind die Bestimmungen über den entschuldigten oder erlaubten Überbau nach §§ 912 ff. BGB nicht anzuwenden. Der Überbau wird nicht Sondereigentum.

2. Ein Anspruch auf die Beseitigung baulicher Veränderungen nach § 1004 BGB, §§ 14 Nr. 1, 15 Abs. 3 WEG besteht nur gegen den Handlungsstörer, nicht gegen einen Einzelrechtsnachfolger im Wohnungseigentum.

OLG Köln, Beschl. v. 21.01.1998 - 16 Wx 299/97

Kz.: LI 4 - § 22 Abs. 1 WEG

Dokumentennr. Fax-Abruf: 723

Problem

Bei der Errichtung einer Eigentumswohnanlage wurden Terrassenfläche und Garage wesentlich größer als in der Teilungserklärung vorgesehen errichtet. Andere Wohnungseigentümer verlangten nun vom zwischenzeitlichen Erwerber der betreffenden Einheit die Beseitigung der aufteilungsplanwidrigen Erweiterungen.

Entscheidung

Das OLG Köln entschied zunächst, daß der streitige Garagenteil **nicht zum Sondereigentum** der betreffenden Wohnung gehört. Bei einer Abweichung der tatsächlichen Bauausführung vom Aufteilungsplan entstehe nicht entsprechend den Bestimmungen über den entschuldigten oder erlaubten Überbau (§§ 912 ff. BGB) kraft Gesetzes Sondereigentum. Die gesetzlichen Vorschriften zum Überbau seien insoweit grundsätzlich nicht entsprechend anwendbar. Da der Überbau nichts am Eigentum an den Grundstücken ändere, müsse dies auch für das Eigentum gelten, wenn das Grundstück in Wohnungseigentum aufgeteilt sei (BayObLG ZMR 1993, 423; Bärmann/Pick/Merle, WEG, 7. Aufl. 1997, § 7 WEG Rn. 67). Ausdrücklich offen ließ das OLG Köln, ob § 912 Abs. 1 **B a u s - n a h m s w e i s e** anzuwenden sei, wenn der das gemeinschaftliche Eigentum gutgläubig oder erlaubtermaßen in Anspruch nehmende Wohnungseigentümer sich dem **Beseitigungsverlangen der übrigen Wohnungseigentümer erfolgreich widersetzen** könne, wie dies das OLG Hamm (OLGZ 76, 61) oder das OLG Celle (OLGZ 1981, 106) entschieden hatten.

Sofern die Eigentumswohnanlage von vornherein teilweise abweichend vom Aufteilungsplan gebaut wurde, ist dies nach Ansicht des OLG Köln **kein Fall der nachträglichen Umgestaltung** eines bereits vorhandenen Bauteils im Sinn des § 22 Abs. 1 WEG (ebenso BayObLG NJW-RR 1994, 276; BayObLG WuM 1997, 189). Im übrigen bestünde ein Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB bzw. § 14 Nr. 1 WEG, den gem. § 15 Abs. 3 WEG jeder einzelne Wohnungseigentümer auch ohne Gemeinschaftsbeschuß geltend machen könne, nur gegen

denjenigen Wohnungseigentümer, dem die bauliche Veränderung als Handlung zuzurechnen sei; denn eine **Haftung aus Zustandsstörung sei ausgeschlossen** (ebenso KG WE 1991, 324 und 328). Deshalb könne auch ein Erwerber der betreffenden Wohnung nicht als Einzelrechtsnachfolger des die bauliche Veränderung Vornehmenden gem. § 1004 BGB auf Beseitigung in Anspruch genommen werden.

BGB §§ 425 Abs. 1, 705 ff.; ZPO § 829 Abs. 3 Pfändungsbeschuß gegenüber GbR als Drittschuldner

a) Aus § 425 Abs. 1 BGB folgt, daß mit der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an einen Gesamtschuldner i. d. R. nur die gegen diesen gerichtete Forderung gepfändet wird.

b) Steht auf der Drittschuldnerseite eine **Gesamthandsgemeinschaft**, muß der Pfändungsbeschuß jedem Gesamthandsschuldner zugestellt werden; die Pfändung wird erst mit der letzten Zustellung wirksam.

c) Handelt es sich bei der Gesamthand um eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, kann die Pfändung alternativ dadurch bewirkt werden, daß dem **geschäftsführenden Gesellschafter ein Pfändungsbeschuß zugestellt wird, in welchem den Gesellschaftern verboten wird, an den Schuldner zu zahlen.**

d) Zur Pfändung der Forderung gegen den **einzelnen, auch persönlich haftenden BGB-Gesellschafter bedarf es der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an ihn.**

BGH, Urt. v. 18.05.1998 - II ZR 380/96

Kz.: L II 1 - § 829 Abs. 3 ZPO

Dokumentennr. Fax-Abruf: 724

Problem

Die zwei Beklagten als Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts schuldeten einer GmbH Werklohn. Die GbR vereinbarte am 16.03.1994 mit der GmbH, daß der Werklohn unmittelbar an die Subunternehmer der GmbH gezahlt werden sollte, soweit deren Forderungen reichten. Der Kläger erwirkte aufgrund eines Vollstreckungstitels gegen die Beklagten einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, der dem Beklagten zu 2 am 15.03.1994 und dem Beklagten zu 1 am 11.04.1994 zugestellt wurde.

Entscheidung

Der BGH weist in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung darauf hin, daß der **Pfändungsbeschuß jedem einzelnen Gesamthandsschuldner zugestellt werden muß**, wenn auf der Drittschuldnerseite eine Gesamthandsgemeinschaft steht. Die Pfändung werde erst mit der letzten Zustellung wirksam. Handele es sich bei der Gesamthand um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, könne die Pfändung alternativ auch dadurch bewirkt werden, daß dem **geschäftsführenden Gesellschafter ein Pfändungsbeschuß zugestellt werde,**

in welchem der Gesellschaft und den Gesellschaftern in ihrer gesamthänderischen Gebundenheit verboten werde, an den Schuldner zu zahlen (BGH Rpfleger 1961, 363 f.; Stöber, Forderungspfändung, 11. Aufl., Rn. 59, 553; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 21. Aufl., § 829 Rn. 56). Zur Pfändung der Forderung gegen den einzelnen, auch persönlich haftenden BGB-Gesellschafter bedürfe es - wie im Fall des OHG-Gesellschafters - der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an ihn. Da nicht vorgetragen wurde, daß der Beklagte zu 2. Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gewesen sei, konnten die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die GmbH am 16.03.1994 noch vereinbaren, daß die Gesamthandsschuld gegenüber den Subunternehmern zu erfüllen sei, soweit deren Ansprüche reichten. Die Klage gegen den Beklagten zu 1 wurde daher abgewiesen.

Nach Ansicht des BGH kann sich auch der Beklagte zu 2 auf die Vereinbarung vom 16.03.1994 berufen. Es wäre mit dem Bestreben des Gesetzgebers, die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor der unterschiedslosen Strenge der handelsrechtlichen Haftungsvorschriften zu bewahren, nicht vereinbar, wenn ein solcher Gesellschafter - sofern er nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts überhaupt auch persönlich verpflichtet wäre - schärfer als ein OHG-Gesellschafter nach §§ 128 ff. HGB haftete. **Die persönliche Haftung der Gesellschafter bürgerlichen Rechts könne grundsätzlich nicht weiter reichen als die Gesellschaftsschuld.** Deshalb sei auch der Gesellschafter bürgerlichen Rechts nicht darauf beschränkt, nur solche Einwendungen zu erheben, die in seiner Person begründet seien oder die nach den Gesamtschuldregeln der §§ 422 - 424 BGB für ihn wirkten. Er könne vielmehr alle Einwendungen tatsächlicher und rechtlicher Art in dem Umfang geltend machen, in dem sie der Gesamthand zum Zeitpunkt ihrer Erhebung durch den Gesellschafter zustünden (MünchKomm-Ulmer, BGB, 3. Aufl., § 714 Rn. 50; Lindacher, JuS 1981, 818, 821 f.; Soergel/Hadding, BGB, 11. Aufl., § 714 Rn. 37; Habersack, JuS 1993, 1, 5 ff.).

BGB § 1904

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in Behandlungsabbruch bei Komapatienten (Sterbehilfe)

Das Vormundschaftsgericht kann die Einwilligung eines Betreuers in den Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme in entsprechender Anwendung des § 1904 BGB genehmigen, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht (Leitsatz des Bearbeiters).

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 15.07.1998 - 20 W 224/98

Kz.: L I 1 - § 1904 BGB

Dokumentennr. Fax-Abruf: 725

Problem

Der **BGH** hatte in seinem Urteil vom 13.09.1994 (**NJW 1995, 204 f.**) entschieden, daß bei einem unheilbar erkrankten, nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten der Abbruch einer ärztlichen Behandlung oder Maßnahme ausnahmsweise auch dann zulässig sein kann, wenn der

eigentliche Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat. Aus Gründen der Achtung des Selbstbestimmungsrechts sei hier ein zulässiges Sterbenlassen durch Abbruch einer ärztlichen Maßnahme nicht von vornherein ausgeschlossen, sofern der Patient mit dem Abbruch mutmaßlich einverstanden sei (woran strenge Anforderungen zu stellen sind). Diese strafgerichtliche Entscheidung des BGH hatte grundlegende Bedeutung, weil sie die Zulässigkeit der Sterbehilfe über die bislang anerkannten Fälle der passiven Sterbehilfe i. e. S. (d. h. Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, wenn das Grundleiden irreversibel ist, einen tödlichen Verlauf angenommen hat und der Tod in kurzer Zeit eintreten wird; sog. **Hilfe beim Sterben**) erweitert hatte auf den Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen, ohne daß unmittelbare Todesnähe vorliegt (sog. **Hilfe zum Sterben**), wobei die Legitimation hierfür nicht nur aus einem aktuellen, ausdrücklich geäußerten Behandlungsverzicht, sondern nach Auffassung des BGH auch aus dem mutmaßlichen Willen des Patienten hergeleitet werden kann.

Die vorliegende Entscheidung des OLG Frankfurt stellt sich als **zivilrechtliche "Umsetzung" der strafgerichtlichen Entscheidung des BGH** (a. a. O.) dar. Nach dem in der Entscheidung mitgeteilten Sachverhalt liegt die nicht mehr entscheidungsfähige Patientin im Koma und wird über eine Magensonde ernährt, ohne daß eine Besserung ihres Zustandes erwartet werden kann. Ihre Betreuerin (Tochter) beantragte die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1904 BGB zu einem Behandlungsabbruch durch Einstellung der Sondenernährung. Die Betreuerin brachte vor, daß ihre Mutter früher geäußert habe, kein langes Sterben ertragen zu wollen. Die Vorinstanzen wiesen den Antrag der Betreuerin zurück, da § 1904 BGB entgegen der in der Entscheidung des BGH (a. a. O.) vertretenen Auffassung nicht analog auf eine gezielte Herbeiführung des Todes angewendet werden könne. Hierfür sei vielmehr eine ausdrückliche Regelung des Gesetzgebers erforderlich.

Entscheidung

In seiner von der Öffentlichkeit viel beachteten **"Sterbehilfeentscheidung"** geht das OLG Frankfurt in Übereinstimmung mit der oben dargelegten Entscheidung des BGH davon aus, daß § 1904 BGB entsprechend angewendet werden kann: Denn zum einen sei der Betreuer befugt, bei Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten für diesen **in den Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme einzuwilligen**. Zum anderen müsse diese Einwilligung in Analogie zu § 1904 BGB, der unmittelbar nur aktive ärztliche Maßnahmen mit Todesrisiko erfasse, **vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden** ("Erst-recht-Schluß"). Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sei dabei u. a. unter besonderer Berücksichtigung einer Betreuungsverfügung oder eines sog. Patiententestaments (**Patientenverfügung**) zu treffen, dem nach Auffassung des OLG Frankfurt daher künftig eine größere Bedeutung zukommen dürfte. Das OLG Frankfurt geht also in Übereinstimmung mit dem BGH (a. a. O.) davon aus, daß der Lebensschutz in Fällen wie dem hier vorliegenden nur dann Vorrang genießt, wenn der mutmaßliche Wille des Patienten nicht aufklärbar ist.

**GG Art. 14 Abs. 1; HeimG §§ 1, 14; BGB § 138
Verfassungsmäßigkeit des Testierverbots in
§ 14 HeimG**

**Das Testierverbot in § 14 HeimG (i. d. F. vom
07.08.1974) stellt eine verhältnismäßige Einschränkung
der Testierfreiheit dar.**

BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 03.07.1998 - 1 BvR
434/98

Kz.: L VIII 3 - § 14 HeimG

Dokumentennr. Fax-Abruf: 726

Problem

Die Beschwerdeführer betrieben eine Hotelpension, in der sie über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren mindestens drei alte und pflegebedürftige Menschen auf Dauer betreuten. Dafür erhielten sie von ihren Pflegegästen monatlich je DM 5.000,--. Mit Wissen der Beschwerdeführer errichtete einer der Pflegegäste im Jahre 1988 ein handschriftliches Testament, in dem er die Beschwerdeführer zu seinen Erben einsetzte. Die Erteilung eines Erbscheins wurde von den Zivilgerichten abgelehnt, da das Testament gegen § 14 HeimG a. F. verstoße und daher **nichtig sei, auch wenn die Altenpension ohne Heimerlaubnis betrieben** worden sei.

Entscheidung

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da diese keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung habe. In der Begründung führt das BVerfG aus, daß das in § 14 HeimG a. F.

normierte Testierverbot legitimen Gemeinwohlzielen (Schutz der Heimbewohner vor finanzieller Ausnutzung, Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Heim, Schutz der Testierfreiheit) diene. Das Testierverbot sei auch geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieser Ziele. Insbesondere begründeten die Vorschriften über die Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften keinen ausreichenden Schutz vor Übervorteilung, da dieser Schutz nur dann eingreife, wenn eine tatsächliche Zwangslage bestehe und dies im nachfolgenden Prozeß nachgewiesen werden könne. **§ 14 HeimG a. F. verhindere hingegen bereits die Ausübung offenen oder versteckten Drucks** und entfalte damit eine umfassendere Schutzwirkung (vgl. BGH ZEV 1996, 145 f.). Das Verbot nach § 14 HeimG sei auch als geringstmöglicher Eingriff zu werten, wenn es als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt angesehen und dem Heimbewohner ein Anspruch auf Erlaubniserteilung eingeräumt werde, soweit die mit dem Verbot verfolgten Zwecke im Einzelfall nicht eingreifen. Schließlich sei das Verbot auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die letztwilligen Verfügungen nicht unwirksam sind, wenn der Begünstigte hiervon keine Kenntnis habe bzw. dann, wenn vor Testamentserrichtung eine Erlaubnis für die Zuwendung beantragt werde. Das BVerfG weist im übrigen darauf hin, daß die Zivilgerichte zurecht davon ausgegangen seien, daß der Schutzzweck des § 14 HeimG a. F. auch nicht genehmigte Einrichtungen erfasse.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.